

Marianne Grimmenstein-Balas
Sprecherin der Initiative Volksentscheid
Corneliusstr.11
58511 Lüdenscheid
Tel: 02351-27573

Marianne Grimmenstein-Balas – Corneliusstr.11 – 58511 Lüdenscheid

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Lüdenscheid, 10.02.2012

Verfassungsbeschwerde
AR 8373/11

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann,

danke für Ihren Hinweis v. 23.1.2012.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass die vom Bundesinnenminister (BMI) verweigerte Durchführung einer Volksabstimmung ein Hoheitsakt ist, denn Handeln ist dem Unterlassen gleichwertig, und der Bundesinnenminister hat ja tatsächlich in das Grundrecht des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk auf Abstimmung eingegriffen, indem er sie persönlich unmittelbar und gegenwärtig mit Staatsgewalt verhinderte. Wenn es sich um eine verwaltungsrechtliche Frage handelte, würden wir keine Anfechtungs-, sondern eine Verpflichtungsklage erheben.

Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung beim Bundesinnenminister ist natürlich keine Petition, die ja voraussetzen würde, dass der Gesetzgeber eine Volksabstimmung durchführen sollte, was nicht seine Aufgabe wäre.

Auf Grund Ihres Hinweises erheben wir PKH-Beschwerde, um den Rechtsweg vollständig abzuschreiten. Der Verwaltungsrechtsweg scheidet aus, da unser Antrag eindeutig eine verfassungsrechtliche Frage betrifft, da Volksabstimmungen im GG-rechtsstaatskonstitutiven Art. 20(2)2 GG vorgeschrieben sind, also die Verweigerung der Volksabstimmung durch den Bundesinnenminister einen Verfassungsverstoß darstellt. Auch das AG Bonn hat den Zivilrechtsweg nicht für unzulässig erklärt, sondern den PKH-Antrag bearbeitet. Wie sich aus Art. 20(2)2 GG ergibt, bedarf es keiner Tätigkeit des Gesetzgebers mehr, denn er hat ja bereits diese gesetzliche Regelung: Staatsgewaltausübung mittels Volksabstimmung durch das Verfassungsorgan Volk getroffen.

Was wir rügen, ist die Weigerung des Bundesinnenministers, dem GG-Befehl des Art. 20(2)2 nach Art. 20(3) GG Folge zu leisten. Das GG-widrige Handeln des Bundesinnenministers müsste bei vorurteilsfreier Betrachtung des Wortlauts der Art. 20(2)2 i.V.m. 20(3) und 93(1) Nr. 1, 2, 3, 4a GG Ihrer Bearbeitungszuständigkeit unterfallen. Wir sind enttäuscht, dass Sie zu den geltend gemachten Rechten des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk nach Art. 93(1) Nr. 1, 2, 3 GG überhaupt nichts sagen, sondern sich nur auf die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde kaprizieren.

Die 379 Beschwerdeführer, die sich unserer Beschwerde anschlossen, sind genauso unmittelbar persönlich grundrechtsverletzt von der BMI-Verweigerung einer Volksabstimmung betroffen wie die Initiative Volksentscheid, denn sie sind durch die BMI-Verweigerung einer Volksabstimmung

genauso gehindert, ihre Staatsgewalt mittels Volksabstimmung von sich ausgehen zu lassen. Das GG-gemäße Verfassungsorgan Volk kann ja bei den vom GG gebotenen Volksabstimmungen nicht anders handeln als durch die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk. Die eigene Grundrechtsverletzung jedes einzelnen Beschwerdeführers ergibt sich rational unwiderlegbar aus der jedem einzelnen vom Bundesinnenminister verweigerten Volksabstimmungsmöglichkeit. Die Initiative Volksentscheid hat ja nicht beantragt, nur selber bei der Volksabstimmung abstimmen zu dürfen, was der Natur der Volksabstimmung widerspräche, sondern eine Volksabstimmung im Wortsinne beantragt, d.h. das Grundrecht nicht nur aller 379 Beschwerdeführer, sondern aller etwa 60 Mio. stimmberechtigten Mitglieder des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk, ihre = seine Staatsgewalt auszuüben, ist kraft Natur der Sache berührt.

Es liegt somit die eigene Grundrechtsverletzung jedenfalls aller 379 Mitglieder der Initiative Volksentscheid rational unbestreitbar vor. Die Grundrechtsverletzung aller übrigen Angehörigen des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk brauchen Sie nicht zu bearbeiten, da sie (noch) nicht durch Einforderung ihres Grundrechts auf Volksabstimmung ihre zweifellos bestehende eigene persönliche gegenwärtige unmittelbare Grundrechtsverletzung gerügt haben.

Sie können daraus aber nicht schließen, dass das GG-gemäße Verfassungsorgan Volk einen dauerhaften Verzicht auf GG-gemäße Ausübung seiner GG-gemäßen Staatsgewalt leistet. Analog zu Ihrer kürzlichen Aufforderung an das Verfassungsorgan Bundestag, sich nicht durch ein konkludent erlassenes Ermächtigungsgesetz aus seiner GG-gemäßen Aufgabe der Kontrolle des Verfassungsorgans Bundesregierung zu stellen, müssten Sie, wenn Sie Ihre Aufgabe zur GG-Verwirklichung nicht nur selektiv wahrnehmen, auch die GG-gemäße Handlungsmöglichkeit des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk mittels Volksabstimmung fordern oder zumindest zulassen, indem Sie der Verfassungsbeschwerde stattgeben.

Die Verfassungsbeschwerde wird von der Initiative Volksentscheid und jedem ihre 379 Mitglieder selbst erhoben, so dass sich die Erörterung einer Vertretung erübrigt.

Es ist unverständlich, irrational und selbstwidersprüchlich, wenn Sie einerseits darauf hinweisen, es sei Ihre Aufgabe, „grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und für die Allgemeinheit wichtig sind, und die Grundrechte des Einzelnen – wo nötig – durchzusetzen“, andererseits aber die GG-gemäße Staatsgewaltausübung des GG-gemäßen Verfassungsorgans Volk sabotieren, so dass de facto mit Ihrer Billigung nur ein amputiertes „Staatsleben“, also das eines Behinderten oder Missgestalteten, vgl. von Pufendorf: „Nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile“ (Es bleibt uns nichts anderes zu sagen, als dass Deutschland irgendein regelwidriger und monsterähnlicher Körper ist), nämlich ohne seinen Hauptakteur, der i.ü. das einzige personell GG-gemäß besetzte Verfassungsorgan ist, zelebriert wird. Die Verantwortung für diesen Verfassungsverstoß durch genau das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht, das über die Einhaltung der Verfassung wachen soll, wird natürlich auf Sie zurückfallen.

Da Sie uns zugleich mit Ihrer Missbrauchsgebühr bei Aufrechterhaltung der Verfassungsbeschwerde drohen, möchten wir gleich zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gehen. Da Sie >98% aller Verfassungsbeschwerden begründungslos ablehnen oder nicht annehmen, ist für den Rechtsuchenden nicht erkennbar, ob Sie bei den Entscheidungen faktisch Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeine Wortbedeutung (RGFFW) beachten oder aus irrationaler Willkür oder auf politische Weisung entscheiden. Deshalb muss befürchtet werden, dass auch Ihre Missbrauchsentscheidungen ebenso willkürlich sind, also gegen das Rationalitätsgebot, das Sie selber aufstellten, patere legem quam ipse tulisti! (achte das Gesetz, das du selber erließest!), BVerfGE 25, 352, 359f.:

- „Das irrationale Element muss entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“
- und 34, 269, 287: „Die Entscheidung des Richters muss auf rationaler Argumentation beruhen“,

verstoßen.

Verfassungsbeschwerden sind zulässig allein schon mit der Behauptung, von der öffentlichen Gewalt in einem Grundrecht verletzt zu sein, Art. 93(1) Nr. 4a GG. Die Wahrnehmung des Rechts, eine Grundrechtsverletzung zu behaupten, kann kein Missbrauch sein, arg. Gaius, Dig. 50, 17, 55: nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur (niemand handelt arglistig, wer sein Recht gebraucht).

Am 22.5.2010 verhängte Ihr SPD-Senat zu 2 BvR 1783/09 sogar eine Missbrauchsgebühr gegen einen Petenten, der die fehlende Gewaltentrennung rügte. Die Hüter der Verfassung sind im Auftrag der Parteien offensichtlich zu Hütern der Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) entartet: quis custodiet ipsos custodes? (Juvenal, Sat. VI, 347f.) (wer überwacht die Wächter selbst?)

Der EGMR hat nach hiesiger Kenntnis entschieden, dass Verfassungsbeschwerden keine wirksamen Beschwerden nach Art. 13 EMRK sind, und Ihr Gericht nicht mehr als notwendige Stufe auf dem Rechtsweg zum EGMR angesehen, so dass Sie als Durchlaufstation nicht benötigt werden.

Wir verzichten also, dass das BVerfG in dieser Angelegenheit weiter tätig wird, weil wir uns gleich an den EGMR wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Marianne Grimmenstein-Balas
Sprecherin von Initiative Volksentscheid